

Folgende Hygienevorkehrungen werden getroffen, die im Schulbetrieb unbedingt einzuhalten sind:

1. Möglichkeit der Entbindung von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform:

- Schüler*innen, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vom Unterricht befreit werden.
- Ebenso Schüler*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe im Sinne des vorangegangenen Satzes in einem Haushalt leben. Das Alter der Angehörigen ist dabei nicht mehr ausschlaggebend.
- Auch Schwangere und stillende Schülerinnen können eine Freistellung beantragen.

Voraussetzungen:

- Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin zu beantragen.
- Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen, soweit es Grundlage der Entscheidung ist, es sei denn, das Risiko lässt sich bereits der Schülerakte entnehmen. (Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung tragen die Antragsteller*innen.)

2. Ausschluss einzelner Schüler*innen vom Unterricht wegen Krankheit

- Wenn mind. eines der folgenden Symptome vorliegt:
Schüler*innen mit Fieber (ab 38 Grad), trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht) und der Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns (nicht durch Schnupfen verursacht).
- Des Weiteren haben sich Schüler*innen bei auftretendem Krankheitsgefühl sofort bei der Lehrkraft zu melden und müssen zunächst isoliert und anschließend in den häuslichen Bereich von der Lehrkraft entlassen werden.
- Schüler*innen dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, dass Angehörige ihres Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen in Kontakt zu infizierten Personen stehen. Das Fehlen der Schüler*innen gilt als entschuldigt.

Voraussetzungen:

- Die Freistellung ist jeweils bei der Schulleiterin zu beantragen.
- Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen. (Die Kosten für eine ärztliche Bescheinigung trägt die jeweilige Krankenkasse der Schüler*innen.)

3. Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und Bewertung der Schüler*innen im Distanzunterricht

- Schüler*innen, die am Präsenzbetrieb nicht teilnehmen, haben ihrer Pflicht zur Teilnahme an schulischen Lehrangeboten im Rahmen häuslicher Lernsituationen nachzukommen und stehen im Kontakt zu den jeweiligen Lehrer*innen.
- Darüber hinaus werden die Leistungen, die die Schüler*innen im Rahmen häuslicher Lernsituationen erbringen bewertet.

4. Corona-Warn-App:

Die Verwendung der Corona-Warn-App wird dringend empfohlen!

5. Persönliche Hygiene

Husten- und Nießetikette

- Beim Husten und Niesen mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten und sich von anderen Personen abwenden/wegdrehen.
- Niesen oder Husten am besten in ein Einwegtaschentuch. Dieses nur einmal verwenden und anschließend in einem Abfalleimer berührungsfrei entsorgen.
- Wichtig: Nach jedem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen!
- Ist kein Einwegtaschentuch griffbereit, sollte das Husten und Niesen in die Armbeuge, die vor Mund und Nase gehalten wird, erfolgen.

Tragen und Hygiene im Umgang mit Mund- und Nasenschutzmasken

- Bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter ist das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in der Unterrichtsstunde in den Klassenräumen nicht verpflichtend, jedoch zum Schutze und aus Rücksicht auf die Mitschüler*innen sehr zu empfehlen. (In Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft.)
- Während des Aufenthaltes im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände besteht die Pflicht eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Im Unterricht kann die Lehrkraft das Abnehmen der Maske erlauben.
- Wiederverwendbare Masken sind täglich bei mindestens 60 Grad in der haushaltsüblichen Waschmaschine zu waschen oder in einem Kochtopf für 5 Minuten in Wasser zu kochen (nicht in die Mikrowelle).
- Richtiges Tragen der Mund-Nasenbedeckungen siehe Schulhomepage.

Händehygiene

- Alle Klassenräume sind mit Waschbecken und Flüssigseife ausgestattet. Vor dem Betreten des Klassenraumes werden jedes Mal die Hände gewaschen. (Mindestabstand von 1,50 Meter beachten.)
- Anleitung zum richtigen Händewaschen:
 1. Hände nass machen: Die Hände werden unter fließendes Wasser gehalten. Die Temperatur spielt dabei keine Rolle.
 2. Rundum einseifen: Handinnenflächen, Handrücken, Daumen, Fingerzwischenräume und Fingerspitzen sollten gründlich eingeseift werden.
 3. Zeit lassen: Gründliches Händewaschen dauert mindestens 20 Sekunden, bei stark verschmutzten Händen auch länger.
 4. Gründlich abspülen: Die Hände sollten unter fließendem Wasser abgespült werden.
 5. Sorgfältig mit Einmalhandtüchern abtrocknen.
Das Abtrocknen der Hände – auch der Fingerzwischenräume – gehört zum wirksamen Händewaschen dazu.
 6. Entsorgung der Einmalhandtücher in Abfalleimern.
- Zeitpunkte des Händewaschens:
 - vor jedem Betreten des Klassenzimmers, immer nach den Pausen,
 - nach Aufenthalt auf dem Schulhof und in den Fluren, bei Verschmutzung,
 - vor dem Essen, nach der Toilettenbenutzung sowie
 - nach Husten und Niesen.
- Vermeiden von Berührungen: z. B. von
 - Türen (die meisten Türen stehen offen, ggf. den Unterarm verwenden) und anderen Personen (auch keine Umarmungen, kein Händeschütteln)
 - Gegenstände wie Handtücher, Lernutensilien und Geschirr werden nicht ausgetauscht oder geteilt.
 - Berührungen mit anderen Personen sind zu unterlassen. Sich selbst und anderen nicht ins Gesicht fassen, nicht Mund, Augen und Nase berühren und nicht die Finger in den Mund nehmen, dies gilt ebenso für Stifte etc.

- keine Nahrungsmittel (Essen u. Getränke) und Geschirr teilen und austauschen

6. Abstand zu anderen Personen und Wegeführung im Schulgebäude

- Auf Gängen und auf dem Schulgelände ist ein Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen den Personen einzuhalten.
- Generell sollen immer die kürzesten Wege zum Klassenraum, zu den Toiletten und den Ausgängen benutzt werden, um Begegnungen mit anderen Personen zu minimieren.
- In den Fluren des Schulgebäudes immer auf der rechten Seite laufen, damit der Abstand zu Personen, die einem entgegenkommen, gewahrt werden kann.
- Wegweiser an den Wänden, zum Beispiel zu den Toiletten und den Ausgängen zeigen den kürzesten und sichersten Weg, um möglichst wenigen Personen zu begegnen.
- Treppenhäuser werden nur dann betreten, wenn die Treppe frei ist. Wer bereits auf einer Treppe läuft, darf zuerst gehen. Personen die später zur Treppe kommen, müssen warten, bis die Treppe frei ist.

7. Raumhygiene

- Lufthygiene: Mindestens alle 45 Minuten soll eine Stoßlüftung mit kompletter Öffnung aller Fenster erfolgen, um die Lufthygiene in den Klassenräumen zu gewährleisten. Bitte Jacken und andere Garderobe mit zum Platz nehmen. Wer sehr kälteempfindlich ist, bringt sich bitte ausreichend warme Kleidung mit.

8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung

Bei der Verarbeitung und Ausgabe von Lebensmitteln ist auf strenge Hygiene zu achten. Jeweils Schüler*innen einer Lerngruppe essen möglichst zusammen. Abstandsregelungen sind einzuhalten.

9. Hygiene im Sanitärbereich

- Mit Abstand und nicht im Gedränge die Toiletten aufsuchen! Bei Begegnungen ist die Einhaltung des Mindestabstandes untereinander zu beachten. Es sollte sich deshalb immer nur eine Person im Sanitärbereich aufhalten. Um dieses gewährleisten zu können, gibt es eine Rot-Grün-Ampel auf den Fußböden vor dem Sanitärbereich, die bei jedem Besuch der Toiletten durch das Schieben eines kleinen Gegenstandes mit dem Fuß bedient wird. Zudem sind Abstandsmessungen vor den Toiletten sichtbar.
- Jeder Klassenraum erhält eine Zuweisung, welcher Sanitärbereich bei Bedarf aufgesucht werden soll.

10. Reinigung und Desinfektion durch den Reinigungsdienst

Es findet eine verstärkte Desinfektion und Reinigung statt, gemäß den Richtlinien des Gesundheitsamtes bzw. des Staatlichen Schulamtes.

11. Schulweg

- Der Transport der Schüler*innen zur Schule hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass die Abstandsregelung von 1,50 Meter eingehalten werden kann.
- In Hessen gilt seit dem 27.04.20 eine Maskenpflicht im Öffentlichen Personennahverkehr.
- Wenn der Transport im eigenen PKW erfolgt und die Abstandsregelung von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, wird generell als zusätzlicher Schutz für die Schüler*innen das Tragen der Mund-Nasen-Masken empfohlen.